

Kommunikation & Recht

K&R

1 | Januar 2024
27. Jahrgang
Seiten 1-84

Chefredakteur

RA Torsten Kutschke

**Stellvertretende
Chefredakteurin**

RAin Dr. Anja Keller

Redakteur

Maximilian Leicht

Redaktionsassistentin

Stefanie Lichtenberg

www.kommunikationundrecht.de

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

Mit Dringlichkeit zu diskutieren – das 13. Presserechtsforum
Prof. Dr. Roger Mann

- 1 Die Entwicklung des Presserechts in 2023
Dr. Diana Ettig
- 7 Soziale Netzwerke: „Haftung“ des Nutzers für Liken, Teilen und Co. in den unterschiedlichen Rechtsgebieten
Dr. Christian Conrad und Dr. Dominik Höch
- 10 Die Grenzen des Verzichts auf Urheberbenennung
Dr. Nils Rauer und Alexander Bibi
- 13 eIDAS 2.0 – „Sicherheit trotz und wegen Verschlüsselung“?
Prof. Dr. Tobias Eggendorfer und Dr. Florian Schmidt-Wudy
- 18 Keine generell-abstrakten Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip
Alexander Devlin und Jan-Henning Steeneck
- 22 Auferlegung von Diensteanbieterpflichtungen und nationalem Roaming bei Verlängerung auslaufender Frequenznutzungsrechte?
Prof. Dr. Christian Koenig und Anton Veidt
- 28 Der „SCHUFA-Komplex“ aus der Sicht von Versandhändlern
Dr. Simon Menke
- 30 **EuGH:** Geldbuße gegen juristische Person wegen Datenschutzverstoß mit Kommentar von **Dr. Patrick Grosmann und Dr. Hauke Hansen**
- 64 **KG Berlin:** Zivilrechtlicher Ehrschutz für juristische Personen mit Kommentar von **Arno Lampmann und Victoria Thüsing**
- 68 **LG Köln:** Entschädigungsanspruch wegen unbefugter Weitergabe von Tagebüchern mit Kommentar von **Martin W. Huff**
- 72 **BVerwG:** Anlasslose Vorratsdatenspeicherung unionsrechtswidrig mit Kommentar von **Prof. Dr. Kerstin Liesem**
- 79 **OGH Österreich:** Unterlassungsanspruch gegen Hostprovider wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung Dritter mit Kommentar von **Prof. Dr. Clemens Thiele**

Beilage

Jahresregister 2023

Es kann insofern davon ausgegangen werden, dass die von dem Beklagten und den gezeigten Redaktionsmitarbeitern geleisteten, umfangreichen Wort- und Filmbeiträge durch Schnitt und Montage in die schließlich gesendete Form gebracht wurden und die Produktionsfirma und der Sender den Inhalt der Sendung letztlich bestimmten. Angesichts des Inhalts der Wortbeiträge des Beklagten in der Sendung besteht jedoch kein Zweifel daran, dass dessen Mitwirkung sowohl für die Kernaussagen des Berichts als auch für die Aufnahme der Fotos des Klägers und deren Präsentation maßgeblich war und er sich nach außen hin auch bewusst als dafür verantwortlich bekennen bzw. sich rühmen wollte. So spricht der Beklagte regelmäßig bei den Planungen der Aktion in der dritten Person Plural und erklärt zu Anfang, „ich kann das auch nicht alles selber machen, also brauche ich auch jemanden, den er gar nicht kennt“. Wiederholt wird deutlich, dass der Beklagte vor allem darauf stolz ist, dass durch die Täuschung eine Zustimmung des Klägers zur Veröffentlichung der Videokonferenz erlangt werden konnte. In der von dem Kläger vorgelegten Datei mit einem Ausschnitt aus dem Instagram-Film vom 14. 11. 2020 nimmt der Beklagte auf den Schriftsatz des Klägervertreters [...] Bezug und hält die Seite, in der die Anwaltsgebühren geltend gemacht werden, in die Kamera; dabei äußert er – neben „satirischen“ Äußerungen über den Namen des Klägervertreters – dieser habe es nicht so gut gefunden, „dass ich das gemacht habe“. Es wird deutlich, dass der Beklagte auch in seinem Instagram-Auftritt die „Aktion“ und den Fernsehbeitrag als eigene, positive Leistung für sich in Anspruch nimmt.

Die Auffassung des Beklagten, ihm könne die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Ausschnitte nicht zugerechnet werden, kann daher rechtlich nicht nachvollzogen werden. Vielmehr ergibt sich aus dem gesamten Inhalt seiner herangezogenen Äußerungen, dass es ihm gerade auf die Veröffentlichung dieser Aufnahmen ankam. [...]

b) Nachdem sich der Beklagte nicht darauf beruft, keine Verantwortung für die von ihm betriebenen Auftritte in sozialen Medien zu haben, ist die Passivlegitimation des Beklagten (auch) insofern gegeben.

5. Der Anspruch des Klägers auf Unterlassung ist nicht unter dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeit ausgeschlossen. [...] Streitwert für das Berufungsverfahren: 50 000 €

Zivilrechtlicher Ehrschutz für juristische Personen

KG Berlin, Beschluss vom 15. 11. 2023 – 10 W 184/23

Volltext-ID: KuRL2024-64, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: LG Berlin, 4. 10. 2023 – 27 O 410/23

§ 823 Abs. 1, 1004 BGB; § 194 Abs. 3 StGB

[1.] Der Durchschnittsleser versteht die Äußerung „Deutschland zahlte in den letzten zwei Jahren 370 MILLIONEN EURO (!!!) Entwicklungshilfe an die TALIBAN (!!!!!)“, dahingehend, Entwicklungshilfeszahlungen in der genannten Höhe seien in den letzten zwei Jahren (seit der Machtübernahme durch die Taliban am 15. 8. 2021) an die derzeitigen Machthaber in Afghanistan geleistet worden. Es

handelt sich nach einer Sinndeutung um die Behauptung einer Tatsache und um keine Meinungsäußerung. (Leitsatz des Gerichts)

[2.] Juristische Personen des öffentlichen Rechts können zivilrechtlichen Ehrschutz gegenüber Angriffen in Anspruch nehmen, durch die ihr Ruf in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird. (Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen

A. I. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist statthaft und zulässig. [...]

II. Der Antrag ist auch nicht aufgrund mangelnder Prozessvollmacht unzulässig. [...]

B. Die sofortige Beschwerde ist auch begründet.

I. Der Antragstellerin steht gegenüber dem Antragsgegner ein auf §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i. V. m. §§ 185 ff., 194 StGB gestützter Unterlassungsanspruch zu. Die Äußerung „Deutschland zahlte in den letzten zwei Jahren 370 MILLIONEN EURO (!!!) Entwicklungshilfe an die TALIBAN (!!!!!)“ in dem Tweet des Antragsgegners vom 25. 8. 2023 ist geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), und deren Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können zivilrechtlichen Ehrschutz gegenüber Angriffen in Anspruch nehmen, durch die ihr Ruf in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird.

a) Zwar haben sie weder eine „persönliche“ Ehre noch können sie wie eine natürliche Person Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein; sie genießen jedoch, wie § 194 Abs. 3 StGB zeigt, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben strafrechtlichen Ehrschutz, der über §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB zivilrechtliche Unterlassungsansprüche begründen kann (siehe nur BGH, Urt. v. 22. 4. 2008 – VI ZR 83/07 – NJW 2008, 2262, Rn. 28 und BGH, Urt. v. 22. 11. 2005 – VI ZR 204/04, NJW 2006, 601 Rn. 9; Mann, in: Himmelsbach/Mann, Presserecht, 1. Aufl. 2022, § 12 Rn. 19). Ein solcher Ehrschutz kann jedenfalls dann geltend gemacht werden, wenn die konkrete Äußerung geeignet ist, die juristische Person des öffentlichen Rechts schwerwiegend in ihrer Funktion zu beeinträchtigen (BGH, Urt. v. 22. 4. 2008 – VI ZR 83/07 – NJW 2008, 2262, Rn. 29).

b) Daraus folgt aber nicht, dass eine „schwerwiegende Funktionsbeeinträchtigung“ (tatsächlich) eingetreten sein muss. Ein solches Verständnis hätte zur Konsequenz, dass sich juristische Personen des öffentlichen Rechts niemals mit rechtlichen Mitteln gegen ehrverletzende Äußerungen von Dritten wenden könnten, da es als faktisch ausgeschlossen erscheint, dass durch eine ehrverletzende Äußerung eines Dritten tatsächlich eine Funktionsbeeinträchtigung bei einer Behörde eintritt.

c) Vielmehr geht es in diesem Rahmen allein darum, ob die jeweilige streitgegenständliche Äußerung geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der betroffenen Behörde und deren Funktionsfähigkeit zu gefährden (BGH, Urt. v. 22. 4. 2008 – VI ZR 83/07, NJW 2008, 2262, Rn. 13; OLG Celle, Beschl. v. 25. 5. 2021 – 5 U 6/21, AfP 2022, 168

unter II. 1 b). So liegt es aber im Fall: Durch die Äußerung des Antragsgegners bestünde die Gefahr, dass bei der Bevölkerung der Eindruck entsteht, die Antragstellerin zahle Entwicklungshilfe an ein Terrorregime, das die Rechte der Bevölkerung mit Füßen tritt. Dies könnte Zweifel in das Vertrauen der Arbeit der Antragstellerin und ihre Funktionsfähigkeit wecken.

2. Die Äußerung des Antragsgegners ist eine unwahre Tatsachenbehauptung, die geeignet das Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit der Antragstellerin zu gefährden.

a) aa) Tatsachenbehauptungen werden durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert; Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt (ständige Rechtsprechung, siehe nur BGH, Urt. v. 28.9.2022 - VIII ZR 319/20, [K&R 2023, 207 ff.] Rn. 35; BGH, Urt. v. 16.1.2018 - VI ZR 498/16, Rn. 35). Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (ständige Rechtsprechung, siehe nur BVerfG, Beschluss vom 9.11.2022 - 1 BvR 523/21, [K&R 2023, 128 ff. =] NJW 2023, 510 Rn. 16).

bb) Für die Abgrenzung einer Meinungsäußerung von einer Tatsachenbehauptung ist der Aussagegehalt der Äußerung zu ermitteln. Ausgehend vom Wortlaut sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittenen Äußerungen stehen, und die Begleitumstände, unter denen sie fallen, zu berücksichtigen, soweit diese für die Leser, Hörer oder Zuschauer erkennbar sind. Es ist darauf abzustellen, wie eine Äußerung unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (ständige Rechtsprechung, siehe nur BGH, Urt. v. 27.4.2021 - VI ZR 166/19, [K&R 2021, 516 ff.] Rn. 11).

cc) Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist die zutreffende Sinndeutung einer Äußerung unabdingbare Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung ihres Aussagegehalts (siehe nur BGH, Urt. v. 1.8.2023 - VI ZR 307/21, Rn. 10). Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist die Ermittlung ihres objektiven Sinns aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, ist bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, zu berücksichtigen. Bei der Erfassung des Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung ausgehend von dem Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers und dem allgemeinen Sprachgebrauch stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (ständige Rechtsprechung, siehe nur BGH, Urt. v. 1.8.2023 - VI ZR 307/21, Rn. 10).

b) Nach diesen Maßstäben handelt es sich beim „Tweet“ des Antragstellers um die Behauptung, die Bundesrepublik Deutschland habe in den letzten zwei Jahren 370 Millionen

Euro Entwicklungshilfe an die ‚Taliban‘ gezahlt. Diese Äußerung versteht der Durchschnittsleser dahingehend, Entwicklungshilfeszahlungen in der genannten Höhe seien in den letzten zwei Jahren (seit der Machtübernahme durch die Taliban am 15.8.2021) an die derzeitigen Machthaber in Afghanistan geleistet worden.

aa) Gestützt wird diese Sinndeutung durch die nicht streitgegenständlichen weiteren Äußerungen des Antragsgegners im Anschluss an die angegriffene Behauptung. Denn insoweit bewertet er die streitgegenständliche Aussage mit den Worten „Wir leben im Irrenhaus, in einem absoluten, kompletten, totalen, historisch einzigartigen Irrenhaus. Was ist das für eine Regierung?!“. Der Zusammenhang zwischen den vorgenommenen Zahlungen und die daran anknüpfende Einordnung des Antragsgegners, dieses Verhalten der Bundesregierung zeige, dass „wir“ in einem „Irrenhaus“ leben, ergibt aus Sicht des Durchschnittslesers nur dann einen nachvollziehbaren Sinn, wenn die Zahlungen an die afghanischen Machthaber erfolgt sind. Eine Zahlung zur Unterstützung der afghanischen Bevölkerung durch regierungsferne Institutionen, wie die Weltbank, UNICEF, WEP, UNDP und Nichtregierungsorganisationen, lässt einen Schluss auf ein schlechthin unverständliches, geisteskrankes Verhalten der Regierung gerade nicht zu. Dass die Antragstellerin in Drittstaaten humanitäre Hilfe leistet, wird vom Durchschnittsleser nicht als sinngemäß komplett irres Vorgehen angesehen. Die Überschrift des verlinkten Artikels („Deutschland zahlt wieder Entwicklungshilfe für Afghanistan“) steht - anders als der Antragsgegner meint - dieser Sinndeutung nicht entgegen. Für den Leser des Tweets sind ohne weitere Recherche nur die Überschrift und ein Foto der Außenministerin und der Bundesentwicklungsministerin im Gespräch erkennbar. Danach ist der Inhalt des Artikels nur bei weitergehendem Interesse des Lesers wahrzunehmen, nicht aber für diejenigen der - entsprechend dem gewählten Medium - lediglich die Beiträge selbst liest und ggf. kommentiert bzw. an Dritte weiterleitet.

bb) Auf die Vorlage [...] und die damit verbundene Darlegung, der Antragsgegner habe seine Äußerung vom 25.8.2023 durch ein „repost“ verstärkt („um es noch mal deutlich zu machen: Baerbock und Co. zahlen 370 Millionen Euro Steuergeld an die Taliban, ...“), kommt es danach nicht an.

c) Soweit der Antragsgegner demgegenüber meint, es handele sich um eine Bewertung der „Zahlung von Entwicklungshilfe als Zahlung an das dortige Regime“ und damit eine zulässige Meinungsäußerung, ist dem nicht zu folgen. Aus der Sinndeutung ergibt sich aus der Sicht des Durchschnittslesers gerade nicht, der Antragsgegner habe die Gefahr des mittelbaren Zugutekommens von Zahlungen für Entwicklungshilfe an die Machthaber in Afghanistan thematisiert. Für den Durchschnittsleser ergibt sich vielmehr die Behauptung, die Regierung habe Zahlungen an die Taliban geleistet und der Antragsgegner bewerte diese „Tatsache“.

3. Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können, an der es fehlt.

II. 1. Es besteht auch ein Verfügungsanspruch (§§ 935, 940 ZPO). Denn die Eilbedürftigkeit (Dringlichkeit) ist im Äußerungsrecht regelmäßig bereits daraus abzuleiten, dass mit einer jederzeitigen Wiederholung der beanstandeten Äußerung zu rechnen ist, was bei Medien ohne Weiteres angenommen

werden kann. In der Praxis des Äußerungs- und Presserechts ist daher ein Verfügungsgrund zu bejahen, wenn keine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit, insbesondere durch Zuwarten, gegeben ist (siehe nur OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 14. 3. 2023 – 16 W 6/23, AfP 2023, 362). [...] Gebührenstreitwert: 25 000,00 EUR

RA Arno Lampmann und
wiss. Mitarbeiterin Victoria Thüsing*

Kommentar

I. Problemstellung

Die Entscheidung befasst sich im Wesentlichen mit zwei Problemfeldern. Zum einen wird die Frage erörtert, ob die Bundesrepublik Deutschland bzw. das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) als juristische Personen des öffentlichen Rechts zivilrechtlichen Ehrschutz in Anspruch nehmen können. Zum anderen hatte das KG die Aufgabe, die Abgrenzung von Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung sowie die Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit im konkreten Fall zu prüfen und zu definieren.

II. Die Entscheidung

Gegenstand des Verfahrens war die Äußerung „Deutschland zahlte in den letzten zwei Jahren 370 MILLIONEN EURO (!!!) Entwicklungshilfe an die TALIBAN (!!!!!)“ des Antragsgegners auf der Plattform X, früher bekannt als Twitter.

Bundesentwicklungsministerin Svenja Schulze bestritt die Richtigkeit dieser Äußerung und hielt sie für eine unwahre Tatsachenbehauptung. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMZ, beantragte daher beim LG Berlin den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Das LG wies diesen Antrag mit der Begründung zurück, dass es sich bei der Äußerung um eine zulässige Meinungsäußerung handele.

Gegen diese Entscheidung legte das BMZ Beschwerde ein. Daraufhin untersagte das KG dem Antragsgegner den Tweet vom 25. 8. 2023 unter Berufung auf §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i. V. m. §§ 185 ff., 194 StGB. Das KG wertete die Äußerung als unwahre Tatsachenbehauptung, die geeignet sei, die Funktionsfähigkeit der Bundesrepublik und des BMZ erheblich zu beeinträchtigen.

III. Bewertung der Entscheidung und die Folgen für die Praxis

1. Ehrschutz für juristische Personen des öffentlichen Rechts

Erstinstanzlich hatte das LG das Thema des Ehr- und Persönlichkeitsschutzes eines Staates noch vermeiden können. Das KG musste sich dann aber in zweiter Instanz damit befassen.

a) Persönliche Ehre und allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das KG stellt zunächst fest, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts keine persönliche Ehre haben und nicht Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind.¹

Zwar erstreckt die zivilrechtliche Rechtsprechung das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Form des Schutzes der sozialen Geltung und Achtung unter Bezugnahme auf Art. 19 Abs. 3 GG auch auf juristische Personen. Allerdings scheidet die Erstreckung aus, sofern der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Interesse der Menschenwürde gewährt wird, die nur natürliche Personen in Anspruch nehmen können. Daher kommt ein Schutz für juristische Personen nur in Betracht, soweit die jeweilige Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ihrem Wesen nach auf Unternehmen anwendbar ist (sog. Unternehmenspersönlichkeitsrecht).²

Die Thematik enthält noch eine weitere Weichenstellung: Es ist zwischen juristischen Personen des Privatrechts und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu unterscheiden. Denn für letztere gilt das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht.³ Vielmehr ist es der Staat, der an die Grundrechte gebunden ist und diese im Verhältnis zu Privaten zu beachten hat.⁴

b) Zivilrechtlicher Ehrschutz

Nach Auffassung des KG können juristische Personen des öffentlichen Rechts jedoch – obwohl sie keine persönliche Ehre und kein allgemeines Persönlichkeitsrecht haben – zivilrechtlichen Ehrschutz beanspruchen, wenn ihr Ansehen in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird.

Aus § 194 Abs. 3 StGB ergebe sich, dass Behörden oder sonstige Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, strafrechtlichen Ehrschutz genießen. Über §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB analog i. V. m. §§ 185 ff. StGB begründeten die Berliner Richter sodann zivilrechtliche Unterlassungsansprüche. Ein zivilrechtlicher Ehrschutz könne zumindest dann geltend gemacht werden, wenn die konkrete Äußerung geeignet ist, die juristische Person des öffentlichen Rechts in ihrer Funktion erheblich zu beeinträchtigen. Dabei komme es nicht darauf an, ob eine Funktionsbeeinträchtigung tatsächlich eingetreten ist. Diese Herleitung zivilrechtlichen Ehrschutzes für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist insgesamt nicht zu beanstanden. Sie ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt und wird von den Gerichten häufiger herangezogen.⁵ Zu beachten ist im Rahmen der notwendigen Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen jedoch, dass der zivilrechtliche Ehrschutz der öffentlichen Verwaltung nicht dazu dienen darf, sich gegen öffentliche Kritik abzuschirmen. Denn gerade die Meinungsfreiheit ist aus dem besonderen Schutzzweck der Machtkritik erwachsen und muss daher entsprechend gewichtet werden.⁶

2. Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung?

Für den Unterlassungsanspruch war entscheidend, ob es sich bei der fraglichen Äußerung um eine zulässige Meinungsäußerung oder um eine (unwahre) Tatsachenbehauptung handelt. Die Einordnung der streitgegenständlichen Äußerung als unwahre Tatsachenbehauptung, die geeignet sei, Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit und Funktionsfähigkeit der

* Mehr über die Autoren erfahren Sie am Ende des Kommentars.

1 BGH, 22. 4. 2008 – VI ZR 83/07, NJW 2008, 2262, Rn. 28.

2 BVerfG, 26. 2. 1997 – 1 BvR 2172/96, NJW 1997, 1841, 1843.

3 Gersdorf, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK Informations- und Medienrecht, 41. Ed., 1. 5. 2021, Art. 2 GG, Rn. 37.

4 Hillgruber, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 56. Ed., 15. 8. 2023, Art. 1 GG, Rn. 65.

5 BGH, 22. 11. 2005 – VI ZR 204/04, Rn. 9; BGH, 22. 4. 2008 – VI ZR 83/07, NJW 2008, 2262, Rn. 28.

6 BVerfG, 24. 5. 2006 – 1 BvR 49/00, NJW 2006, 3769, 3771.

Antragstellerin zu wecken, ist kritischer zu bewerten als die vorherigen Ausführungen zum zivilrechtlichen Ehrschutz.

a) Grundrechtlicher Schutz von Tatsachenbehauptungen

Dem Wortlaut nach erfasst die Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nur Meinungen. Nach Auffassung des BVerfG werden aber auch solche Tatsachenäußerungen vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG erfasst, die sich von Meinungsäußerungen nicht trennen lassen oder die der Meinungsbildung dienen.⁷ Ein Ausschluss aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfolgt daher regelmäßig nur dann, wenn der Tatsachenbehauptung jeglicher Meinungsbezug fehlt, wie z. B. bei statistischen Erhebungen.⁸

Allerdings kommt es auch auf die Richtigkeit der Tatsachenbehauptung an. Denn unwahre Äußerungen sind kein schützenswertes Gut. Daraus folgt: Kennt der sich Äußernde die Unwahrheit oder steht die Unwahrheit der Tatsache im Zeitpunkt der Äußerung fest, entfällt in der Regel der Grundrechtsschutz für die betreffende Tatsachenäußerung.⁹

b) Abgrenzung Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung

Zur Einordnung der streitgegenständlichen Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung hat das KG allgemein anerkannte Grundsätze herangezogen. Danach sind Tatsachenbehauptungen durch den objektiven Bezug der Äußerung zur Wirklichkeit gekennzeichnet, während Werturteile durch das subjektive Verhältnis des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt sind. Werturteile zeichnen sich daher durch die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens aus. Demgegenüber liegt eine Tatsachenbehauptung vor, wenn die Äußerung einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist.¹⁰

Richtigerweise hat das KG nicht nur die streitgegenständliche Äußerung in den Blick genommen, sondern auch die Begleitumstände berücksichtigt. Nach ständiger Rechtsprechung ist nämlich ausgehend vom Wortlaut der vollständige Aussagegehalt in dem Gesamtzusammenhang zu ermitteln, in dem die Äußerung gefallen ist. Maßgeblich für die Abgrenzung ist daher, ob der Durchschnittsleser der Äußerung unter Berücksichtigung der ihm erkennbaren Begleitumstände darin eine konkret fassbare Aussage mit einem grundsätzlich dem Beweis zugänglichen Tatsachenkern erkennt.¹¹

c) Einordnung im konkreten Fall

Unter Anlegung dieser Maßstäbe ist das KG zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei dem Tweet um eine unwahre Tatsachenbehauptung handelt.

Der Durchschnittsleser verstehe die fragliche Aussage dahingehend, dass Entwicklungshilfen in Höhe von 370 Millionen Euro in den letzten zwei Jahren (seit Machtübernahme der Taliban am 15. 8. 2021) an die derzeitigen Machthaber in Afghanistan geleistet worden seien. Diese Deutung werde noch verstärkt durch die weiteren Äußerungen des Antragsgegners im Anschluss an die angegriffene Behauptung. Der Antragsgegner hatte die streitgegenständliche Aussage mit der Bewertung „Wir leben im Irrenhaus, in einem absoluten, kompletten, totalen, historisch einzigartigen Irrenhaus. Was ist das für eine Regierung?!“ versehen.

Zusätzlich hatte er zwar einen Artikel mit der Überschrift „Deutschland zahlt wieder Entwicklungshilfe für Afghanistan“ verlinkt. Nach der Beurteilung des KG verlieh diese Verlinkung

der fraglichen Aussage jedoch keine andere Bedeutung. Diese Einordnung steht im Gegensatz zur erstinstanzlichen Entscheidung in der Sache. Das LG hatte die Verlinkung des Artikels mit der unstreitig zutreffenden Überschrift noch als Argument dafür herangezogen, dass der Leser die streitgegenständliche Aussage im Kontext nur als überspitzte Kritik wahrnehme.

Für die Einordnung als Tatsachenbehauptung spricht, dass es sich bei der Teilaussage „Deutschland zahlte in den letzten zwei Jahren 370 Millionen Euro Entwicklungshilfe“ um eine zutreffende Tatsachenbehauptung handelt.¹² Fraglich ist, ob sich an dieser Einordnung durch die Ergänzung des vermeintlichen Adressaten der Zahlungen etwas ändert. Unter Beachtung allein des Wortlauts der streitgegenständlichen Aussage erscheint die Auffassung des KG nachvollziehbar, dass der Tweet aus Sicht des Durchschnittslesers die Tatsachenäußerung, die Regierung habe Zahlungen an die Taliban geleistet, enthält.

Zu hinterfragen ist jedoch die Argumentation des KG, wonach die Sinndeutung aus Sicht des Durchschnittslesers nicht ergebe, dass der Antragsgegner lediglich die Gefahr des mittelbaren Vorteils von Zahlungen für Entwicklungshilfe für die Machthaber in Afghanistan thematisiert habe. Bei der Aussage „Wir leben im Irrenhaus, in einem absoluten, kompletten, totalen, historisch einzigartigen Irrenhaus. Was ist das für eine Regierung?“ handelt es sich offensichtlich um eine überspitzte Meinungsäußerung, die Unzufriedenheit und Kritik an der aktuellen politischen Situation zum Ausdruck bringt. Es erscheint daher möglich, dass der Leser auch die streitgegenständliche Aussage eher als eine subjektive Bewertung als eine tatsächliche Feststellung wahrnimmt. Diese Wertung wird durch den Umstand gestützt, dass Herr Reichelts Äußerungen nicht erst seit der Beendigung seiner Beschäftigung bei der BILD stets von Übertreibungen und interessengeleiteter Polemik gekennzeichnet sind.

Das KG meint jedoch, Zahlungen zur Unterstützung der afghanischen Bevölkerung durch regierungsferne Institutionen – wie sie tatsächlich seitens der Bundesrepublik erfolgt sind – könne nicht als ein derart unverständliches Verhalten der Regierung bewertet werden. Der Leser gehe daher davon aus, dass damit nur Zahlungen unmittelbar an die „Taliban“ gemeint sein können. Dieser Sinndeutung stehe auch die Überschrift des verlinkten Artikels („Deutschland zahlt wieder Entwicklungshilfe für Afghanistan“) nicht entgegen. Für den Leser des Tweets sei dessen konkreter Inhalt nur bei weitergehendem Interesse wahrzunehmen. Das KG geht davon aus, dass sich die Bedeutung der Überschrift und des Geldempfängers „Afghanistan“ erst bei weiterer Recherche ergebe und der Leser bis dahin den Adressaten „Taliban“ mit dem Adressaten „Afghanistan“ gleichsetze. Der Senat meint offenbar, dass der typische Twitterkonsument „entsprechend dem gewählten Medium“ lediglich die „Tweets“ liest und ggf. kommentiert bzw. an Dritte weiterleitet, die verlinkten Inhalte jedoch ignoriert. Eine Begründung bleibt er dafür allerdings schuldig. Dafür spricht auch wenig. Näher liegt, dass die Aussage – wie in anderen Medien – auch hier als Blickfang genutzt wird, um Interesse an dem verlinkten Beitrag erst zu generieren.

7 BVerfG, 13. 4. 1994 – 1 BvR 23/94, NJW 1994, 1779.

8 BVerfG, 15. 12. 1983 – 1 BvR 209/83, NJW 1985, 419, 421.

9 Schemmer, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 56. Ed. 2023, Art. 5 GG, Rn. 6.

10 BVerfG, 13. 4. 1994 – 1 BvR 23/94, NJW 1994, 1779.

11 BGH, 28. 7. 2015 – VI ZR 340/14, K&R 2015, 652 ff. = NJW 2016, 56, 58 f., Rn. 24.

12 Vgl. <https://www.bmz.de/de/laender/afghanistan>, zuletzt abgerufen am 4. 12. 2023.

d) Erhebliche Funktionsbeeinträchtigung

Wie eingangs dargestellt, setzt der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eine schwerwiegende Funktionsbeeinträchtigung voraus. Dieses Erfordernis ist angesichts der Kontrollfunktion, die der Meinungsfreiheit zukommen soll, sinnvoll. Das KG kommt zu dem Ergebnis, dass die Äußerung des Beklagten geeignet sei, Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der Arbeit der Antragstellerin und ihrer Funktionsfähigkeit zu wecken. Eine ausführliche Interessenabwägung und Begründung für das Vorliegen einer solchen erheblichen Beeinträchtigung lässt die Entscheidung jedoch vermissen.

Für dieses Ergebnis spricht, dass die Behauptung, dass die Bundesrepublik Entwicklungshilfe an die Gruppe der Taliban, somit eine terroristische Gruppe zahle, einen schwerwiegenden Vorwurf darstellt. Hinzu kommt, dass an staatlichen Ausgaben regelmäßig ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht. Das Gewicht der Äußerung wird durch den Begriff „Irrenhaus“ und die Frage „Was ist das für eine Regierung?“ weiter vergrößert. Der Beklagte wusste zudem von der Unwahrheit seiner Äußerung. Denn er trägt selbst vor, dass es sich bei der Äußerung lediglich um eine Bewertung von Entwicklungshilfeszahlungen handele, die nach seiner Auffassung lediglich mittelbar den Machthabern in Afghanistan, also den Taliban, zugutekämen.

Gegen die Unzulässigkeit der Äußerung spricht allerdings das – gewichtige – Argument, dass bei Kritik an den „Mächtigen“ besondere Zurückhaltung geboten ist. Vor dem Hintergrund des Subordinationsverhältnisses zwischen Staat und Bürger sind entsprechende Äußerungen nur im Ausnahmefall rechtswidrig.

3. Fazit

Bei der rechtlichen Bewertung von Äußerungen kommt es stets auf den Einzelfall an. Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass die Abgrenzung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung in der Praxis schwerfällt. In manchen Fällen hat die Einordnung als Meinung oder Tatsache keine Auswirkung. In anderen macht sie den zentralen Unterschied aus.

Auch wenn bei Kritik staatlichen Handelns auch überschießende Äußerungen und im Einzelfall sogar Unwahrheiten erlaubt sind, verläuft die Grenze bei Falschbehauptungen, die die Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen gefährden können. Ob der streitgegenständliche Tweet eine solche Ausnahme darstellt, darf bezweifelt werden.



Arno Lampmann

Jahrgang 1975; Studium an den Universitäten in Gießen und Köln; seit 2003 Rechtsanwalt in der Kanzlei LHR Rechtsanwälte, Köln; Schwerpunktbereiche: Markenrecht, Medienrecht und Wettbewerbsrecht; Mitglied unter anderem in der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. und der International Trademark Association.



Victoria Thüsing

Studium an der Universität Düsseldorf und an der Charles University in Prag, Tschechien; Referendariat am LG Düsseldorf; derzeit LL.M.-Kandidatin im IP Law an der Stockholm University, Schweden. Seit 2023 freie Mitarbeiterin in der Kanzlei LHR Rechtsanwälte.

Entschädigungsanspruch wegen unbefugter Weitergabe von Tagebüchern

LG Köln, Urteil vom 24. 10. 2023 – 5 O 195/22

Volltext-ID: KuRL2024-68, www.kommunikationundrecht.de

§ 839 BGB

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 10 000,00 €, weil Inhalte der von dem beklagten Land beschlagnahmten Tagebücher des Klägers an unbefugte Dritte gelangt sind. Der Inhalt der Tagebücher muss aus der Sphäre des beklagten Landes an die Journalisten gelangt sein. (Leitsätze der Redaktion)

Sachverhalt

Der Kläger macht Ansprüche gegen das beklagte Land wegen der im Zuge eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erfolgten Weitergabe von Fotokopien oder Scans seiner privaten Tagebücher an Journalisten geltend.

Die Staatsanwaltschaft Köln führt unter dem Az. 113 Js 522/16 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit J./D.-Transaktionen u. a. gegen den Kläger. Der Vorwurf der Steuerhinterziehung betrifft die Jahre 2007 bis 2011.

Bereits im Jahre 2016 wurden die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe Gegenstand ausführlicher Presseberichterstattung. Die Verteidiger des Klägers wandten sich an Herrn Oberstaatsanwalt N. und wiesen darauf hin, dass die Ermittlungsakte offensichtlich Journalisten der K. und des H. vorliege und diesen nur von Amtsträgern im Sinne des § 30 AO und § 355 StGB ausgehändigt worden sein könne. Herr Oberstaatsanwalt N. erwiderte, dass nach seinem Dafürhalten eine Aktenweiterleitung bereits in dem Ursprungsverfahren (dem ersten Ermittlungsverfahren in Sachen J./D.-Transaktionen vor Abtrennung des Verfahrens gegen den Kläger) erfolgt sein müsse, bei dem eine größere Zahl von Verteidigern und anderen Personen Akteneinsicht genommen habe. Mit Schreiben vom 14. 3. 2017 wandte sich einer der Verteidiger des Klägers erneut an die Staatsanwaltschaft Köln und rügte die Veröffentlichung von Inhalten des Ermittlungsverfahrens in einem Artikel des H.

Unter dem 9. 3. 2018 beantragte die Staatsanwaltschaft Köln beim Ermittlungsrichter des AG Köln einen Durchsuchungsbeschluss gegen den Kläger wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung. Unter dem 15. 3. 2018 erließ das AG Köln antragsgemäß die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse (503 Gs 527/18-540/18, 113 Js 522/16). Bei der daraufhin am 20./21. 3. 2018 erfolgten Durchsuchung im Privathaus des Klägers wurden u. a. dessen Tagebücher aus den Zeiträumen von Mai 2006 bis Juli 2017 sowie das Tagebuch betreffend das Jahr 2018 vorläufig sichergestellt und in Verwahrung genommen. Am 14. 5. 2019 wurden die Originale der Tagebücher den Verteidigern des Klägers ausgehändigt.

Am 3. 9. 2020 veröffentlichte K. Online einen Bericht mit dem Titel „J.-D.: [...]“. K. Online berichtete, dort lägen die von der Staatsanwaltschaft Köln beschlagnahmten Tagebücher vor. Zudem hätten die Verfasser des Berichtes „Tausende Seiten aus Ermittlungsakten, E-Mails, interne Vermerke und vertrau-